



Österreichischer
Gemeindebund

An den
Verfassungsausschuss des Nationalrats
im Parlament
z.H. Fr. Mag. Gerlinde Wagner
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

per E-Mail: gerlinde.wagner@parlament.gv.at

Wien, am 14. Februar 2023
Zl. B-026/140223/HA

GZ: (3077/AUA)

Betreff: Bundesgesetz zur Errichtung der Stiftung Forum Verfassung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Anlässlich der Tatsache, dass sich im Jahr 2020 zum 100. Mal der Tag der Beschlussfassung der österreichischen Bundesverfassung und damit auch der Errichtung des Verfassungsgerichtshofes jährt, ist mit vorliegendem Gesetzesentwurf geplant, eine öffentliche Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit („Stiftung Forum Verfassung“) zu errichten, der Informations- und Vermittlungsaufgaben im Bereich Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit zukommen.

Die Stiftungszwecke sollen durch Aktivitäten in der Öffentlichkeit, Ausstellungen und Führungen, Durchführung und Förderung von Veranstaltungen und wissenschaftlichen Arbeiten sowie durch die Verleihung des Verfassungspreises erreicht werden.





Neben dem Stiftungsvorstand und dem Stiftungsprüfer ist auch das „Kuratorium“ Organ der Stiftung. Das Kuratorium, dem eine beratende Funktion zukommt und der auch über den Verfassungspreis entscheidet, soll aus Vertretern der Gerichtsbarkeit, der Wissenschaft, der Verwaltung des Bundes und der Länder, der Gesetzgebung und des Rechtsanwaltskammertages sowie der Wirtschaftskammer und der Arbeiterkammer bestehen.

Der Österreichische Gemeindebund hält an dieser Stelle fest, dass es beachtlich und zugleich bezeichnend ist, dass zwar die Bundesebene und die Landesebene (wohlgemerkt völlig zurecht) sowie gleich drei Vertreter der „Kammern“ in diesem Kuratorium vertreten sind, nicht aber die österreichischen Gemeinden bzw. die Gemeindeebene.

An sich sollte nicht unbekannt sein, dass die Gemeindeebene gerade im österreichischen Verfassungsgefüge und im bundesstaatlichen Aufbau der Republik Österreich eine – auch im internationalen Vergleich – starke Position einnimmt.

Abgesehen davon, dass der Begriff „Gemeinde“ in der derzeitigen Fassung des Bundes-Verfassungsgesetzes über 200 Mal Erwähnung findet (der Begriff „Länder“ im Übrigen „nur“ etwas mehr als 150 Mal), ist die Außerachtlassung der Gemeindeebene in diesem Kuratorium – vor allem in Anbetracht der fundamentalen Bedeutung der Gemeinden im österreichischen Staats- und Verfassungsgefüge – bedenklich und nicht hinnehmbar.

Gemeinden sind nicht nur die „Grundfeste des freien Staates“, sie sind als bürgernächste Ebene auch Keimzelle und zugleich Fundament unserer demokratischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

Gemeinden werden von der Verfassung ausdrücklich (neben Bund und Ländern) zum Begriff der „Republik“ gezählt (Art. 7 Abs. 1 B-VG). Gemäß Art. 116 Abs. 1 B-VG gliedert sich jedes Land in Gemeinden und muss jedes Grundstück zu einer Gemeinde gehören. Die Gemeinde ist zudem Gebietskörperschaft mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel.





Österreichischer
Gemeindebund

Allein der Umstand, dass Gemeinden in dem vorliegenden Gesetzesentwurf keine Erwähnung finden, zeigt auf, dass tatsächlich Handlungsbedarf gegeben ist und Bildungslücken im Bereich Verfassung und Verfassungsgerichtsbarkeit durch Wissensvermittlung und bewusstseinsbildende Aktivitäten geschlossen werden sollten.

Der Österreichische Gemeindebund fordert daher unmissverständlich – nicht nur, weil es legitim, sondern weil es geradezu notwendig ist – dass auch von seiner Seite ein Mitglied in das Kuratorium entsendet werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel